

Handreichung zum Nachteilsausgleich an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Inhalt

1.	Nachteilsausgleich bei Prüfungen		1
2.	Anspruch auf Nachteilsausgleich		1
	2.1	Rechtliche Grundlagen	1
	2.2	Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung	3
	2.3	Schwangere Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungs- und/oder Pflegeaufgaben	3
3.	Inha	alt und Ablauf des Antragsverfahrens	4
	3.1	Beantragungsobliegenheit, sowie Begründungs- und Nachweispflicht	4
	3.2	Inhalt des Antrags auf Nachteilsausgleich	4
	3.3	Fristen	5
	3.4	Zuständigkeit	5
3.	Ablauf des Antragsverfahrens		6
4.	Beispiele: Nachteilsausgleiche in Prüfungen		6
5.	Prüfungsunfähigkeit		7
6.	Ansprechpersonen für Studierende an der HTW Dresden und im Studentenwerk Dresden 8		8



1. Nachteilsausgleich bei Prüfungen

"Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Teilhabe am Studium herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden".¹ Ein Studium mit Behinderung, chronischer Erkrankung, mit dem Kind oder Pflegeaufgaben kann mit verschiedenen Herausforderungen einhergehen. Aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann es vorkommen, dass zeitliche und formale Vorgaben im Studium nicht eingehalten werden können. Das gleiche gilt für schwangere Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegeaufgaben. Um diese Benachteiligungen auszugleichen, haben diese Studierenden einen Anspruch auf individuelle Nachteilsausgleiche, die ihnen ein chancengleiches Studium ermöglichen sollen. Nachteilsausgleiche gibt es beim Hochschulzugang, für Studien- und Prüfungsleistungen, beim BAföG und bei studentischen Krankenversicherungen. Diese Handreichung bezieht sich jedoch auf Nachteilsausgleiche bei Prüfungen, bspw. Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Belege, Portfolio, Projektarbeiten und Abschlussarbeiten.

Ein Nachteilsausgleich stellt nie eine Bevorzugung dar, sondern kompensiert individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Ein Nachteilsausgleich darf die geprüfte Leistung nicht verändern, d.h. das geprüfte Leistungsniveau soll sich nicht erhöhen oder sinken.

Da ein Nachteilsausgleich immer nach der individuellen Situation festgelegt werden soll, ist die Standardisierung der Vorgaben nicht möglich. Die praktische Realisierung und überhaupt die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs ist immer von den jeweiligen Bedingungen am Studienort und den jeweiligen Prüfungsbedingungen abhängig². Als Orientierungshilfe sind unter Punkt 5. einige Beispiele von möglichen Nachteilsausgleichen gelistet. Dementsprechend können Nachteilsausgleiche auch dauerhaft gewährt werden je nach der individuellen Situation der Studierenden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, macht es Sinn einen sich über das gesamte Studium streckenden Nachteilsausgleich bei dauerhaften Einschränkungen festzulegen.

An der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden betreffen Regelungen zum Nachteilsausgleich Studierende in der Schwangerschaft, Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderung sowie einer chronischen Erkrankung.

2. Anspruch auf Nachteilsausgleich

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Beeinträchtigungen ergibt sich bereits aus Artikel 3 Grundgesetz (GG). Insbesondere das Verbot der Benachteiligung

¹ Deutsches Studentenwerk (2012: 92): Beeinträchtigt studieren: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Durchgeführt vom Institut für Höhere Studien (IHS) Wien, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

² Deutsches Studentenwerk (2013): Handbuch "Studium und Behinderung". Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. 7. Auflage.



wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) begründet ein subjektives geschütztes Recht auf Gleichbehandlung, auf das sich die Studierenden berufen können.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention fokussiert das Recht von Menschen mit Beeinträchtigung auf inklusive Bildung im Sinne des gleichberechtigten Zugangs zu den Bildungssystemen.

"Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden." (Artikel 24 Absatz 5 UN-BRK)

Landesgesetz, SächsHSFG § 34 Abs. 3

Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen.

Muster- Prüfungsordnung 2018 der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

§ 9 (3): Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung oder aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder während Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Wenn diese Maßnahmen im Einzelfall untauglich sind, ist auch eine Änderung der Prüfungsdauer, -art oder –form möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Eine entsprechende Einschränkung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin, danach unverzüglich nach Bekanntwerden dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 9 (4): Macht ein Studierender glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise, u.a. durch eine andere Prüfungsart, abzulegen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin, danach unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhaltes an den Prüfungsausschuss zu stellen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.



2.2 Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

"Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, müssen Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt"³. Dabei soll der Prüfungsausschuss sich an der Definition von Behinderung des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX) orientieren. Danach sind Menschen behindert, "wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist". In diesen Behinderungsbegriff eingeschlossen sind länger andauernde chronische Krankheiten oder solche mit episodischem Verlauf sofern diese einer Behinderung gleichkommen.⁴

Demnach können Studierende unter anderem mit folgenden Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen haben:

- Beeinträchtigungen des Hörens, des Sprechens, des Sehens oder des Haltungsund Bewegungsapparats
- Chronische Erkrankungen, z. B. chronisch-entzündliche Erkrankungen des Darms oder des zentralen Nervensystems, rheumatische Erkrankungen, Tumorerkrankungen
- Krankheiten mit episodischem Verlauf, z.B. Multiple Sklerose, Allergien
- Psychische Erkrankungen, z. B. Psychosen, Depressionen
- Teilleistungsstörungen, z. B. Legasthenie, Dyskalkulie

Wichtig: Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als (Schwer-) Behinderung festgestellt sein.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht jedoch nicht, wenn die zu erbringende Prüfungsleistung in hohem Maß durch das Krankheitsbild beeinträchtigt ist. Damit sind dauerhafte krankheitsbedingte Einschränkungen der Leistungsfähigkeit gemeint, welche Bestandteil des durch die Prüfung zu belegenden Leistungsbildes darstellen.

2.3 Schwangere Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungs- und/oder Pflegeaufgaben

Seit dem 01.01.2018 gilt in Deutschland das Mutterschutzgesetz (auch) für schwangere und stillende Studentinnen. Im Mutterschutz gibt es eine "Schutzfrist", die sechs Wochen vor der Entbindung anfängt und bis acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) dauert. Während der Schutzfrist dürfen Studentinnen nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungsleistungen ablegen. Sie dürfen jedoch auf eigenen Wunsch Prüfungsleistungen in der Mutterschutzfrist ablegen und an Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn sie sich dazu schriftlich gegenüber der Hochschule bereit erklären. Diese schriftliche Teilnahmeerklärung kann von den Studierenden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

³ Deutsches Studentenwerk (2013: 94): Handbuch "Studium und Behinderung". Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. 7. Auflage.

⁴ Deutsches Studentenwerk (2013: 94): Handbuch "Studium und Behinderung". Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. 7. Auflage.



Im Fall, dass eine Studentin sich während der Schutzfrist für Ablegen der Prüfungen bereit erklärt, kann sie im Einzelfall einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben. Gleiches gilt für Studierende in Elternzeit oder mit Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufgaben. Somit kann der Nachteil, der ihnen beim Ablegen der Prüfungsleistung durch die Schwangerschaft, Stillzeit, Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben entsteht, ausgeglichen werden, z. B. durch längere Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsart.

3. Inhalt und Ablauf des Antragsverfahrens

3.1 Beantragungsobliegenheit, sowie Begründungs- und Nachweispflicht

Der Studierende stellt den Antrag auf Nachteilsausgleich. Ihm obliegt somit die Begründungs- und Nachweispflicht. Mögliche Nachteilsausgleiche sind immer vor einer Leistungserbringung zu beantragen. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

3.2 Inhalt des Antrags auf Nachteilsausgleich

Der Antrag auf Nachteilsausgleich kann formlos gestellt werden, empfehlenswert ist die Nutzung des Formblatts (siehe Anlage). Im Antrag benennen die Studierenden die gewünschten Prüfungsmodifikationen und begründen deren Erforderlichkeit. Außerdem sollen sie die gesundheitliche Beeinträchtigung, das schwangerschaftsbedingte bzw. durch Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufgaben bedingte Erschwernis sowie dessen konkrete prüfungsrelevante Auswirkung durch geeignete Nachweise belegen. Deutlich werden muss der Zusammenhang zwischen gesundheitlicher, schwangerschafts- oder familienbedingter Beeinträchtigung und Studienerschwernis. Nur konkrete und tatsächliche Teilhabe-Defizite können kompensiert werden. Es ist nicht notwendig, die Diagnose im Antrag auf Nachteilsausgleich zu offenbaren.

Geeignete Nachweise

Geeignete Nachweise sind für Studierende mit Beeinträchtigungen beispielweise:

- Atteste von (Fach-)Ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
- Stellungnahme der oder des Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen der Hochschule.

Geeignete Nachweise für schwangere Studierende oder Studierende mit Kinderbetreuungsoder Pflegeaufgaben sind beispielsweise:

- der Mutterpass,
- die Geburtsurkunde des Kindes,
- ein Nachweis über Art und Umfang der regulären Kinderbetreuung,
- ärztliche Bestätigung über eine akute Erkrankung durch den Studierenden betreute Kinder oder zupflegende Angehörige,



- eine ärztliche Bestätigung zum Krankenstand,
- ein Pflegestufen-Bescheid

3.3 Fristen

Die Antragstellung, die mittels Formblatt empfohlen wird, hat so frühzeitig wie möglich, jedoch spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin und danach ohne schuldhaftes Zögern nach Bekanntwerden, zu erfolgen. Wenn allerdings prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung oder während einer Abschlussarbeit auftreten, sollten Nachteilsausgleiche – sofern organisatorisch möglich – auch kurzfristig geprüft und die Entscheidung mitgeteilt werden.

3.4 Zuständigkeit

Der Prüfungsausschuss ist zuständig zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung besteht, und muss gewährleisten, dass der Nachteilsausgleich im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen ist, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu ermöglichen. Zu diesem Prozess kann die Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung oder die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden. Der Studierende erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid vom Prüfungsausschuss. Sowohl Prüfungsamt als auch Prüfungsausschuss sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit haben außerdem einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich in der Organisation und Durchführung des Studiums. Zudem können Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegeaufgaben Anpassungen im Rahmen der Organisation und Durchführung des Studiums beantragen. Für die Gewährung der Nachteilsausgleiche sind in diesen Fällen auch die Studiendekane und Lehrenden des jeweiligen Studiengangs eingebunden. Mögliche Nachteilsausgleiche sind zum Beispiel:

- Individueller Studienplan und Verlängerung von Fristen
- Teilzeitstudium und Wechsel von Voll- und Teilzeitstudienphasen
- Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen
- Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika und Laboren
- Modifikationen im Zusammenhang mit Exkursionen und Auslandsaufenthalten
- räumliche und zeitliche Verlegung von Lehrveranstaltungen (sofern entsprechende Spielräume vorhanden sind)
- Anschaffung notwendiger Ausstattungen⁵

⁵ Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen: http://www.chancengleichheit-in-sachsen.de/inklusion/nachteilsausgleiche.html (zuletzt abgerufen am 14.09.2018).



4. Ablauf des Antragsverfahrens

- Es wird empfohlen eine Beratung zum Nachteilsausgleich durch den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit weiteren Beratungsstellen der Hochschule (z.B. Studienberatung, Studiendekan) oder mit dem Studentenwerk in Anspruch zu nehmen (siehe Punkt 7).
- Der Studierende stellt einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss seiner Fakultät.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich und informiert den Studierenden in Form eines Bescheids. Das Prüfungsamt erhält vom Prüfungsausschuss eine Kopie des Bescheids.
- Hat der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich bewilligt, muss der Studierende den Prüfer/ die Prüferin über den Nachteilsausgleich informieren.
- Im Fall der Bewilligung des Nachteilsausgleiches wird die Prüfung entsprechend der Festlegungen des Nachteilsausgleichs modifiziert.
- Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses kann gemäß der Rechtsbehelfsbelehrung beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

5. Beispiele: Nachteilsausgleiche in Prüfungen

Ein Nachteilsausgleich bei Prüfungen muss immer nach der individuellen Situation des Studierenden festgelegt werden. Nachfolgend sind jedoch einige Beispiele von möglichen Nachteilsausgleichen bei Prüfungen aufgeführt. Möglicherweise kann es notwendig sein, mehrere Maßnahmen bei einer Prüfung oder bei einer Prüfungsform anzuwenden: Mögliche Maßnahmen, die der Orientierung dienen können⁶:

- Verlängerung der Schreibzeit bei Klausuren, der Vorbereitungszeit bei mündlichen Prüfungen, der Prüfungszeit aufgrund anfallender und notwendiger Pausen, der Bearbeitungszeit von Haus-, Projekt- oder Abschlussarbeiten
- Verlegung der Prüfung in einen separaten Raum
- Änderung einer Prüfungsform (bspw. statt einer Klausur eine mündliche Prüfung) unter Wahrung der angestrebten Kompetenzziele
- Änderung beziehungsweise Anpassung einer praktischen Prüfung
- Unterteilung von Leistungen in Teilleistungen
- Möglichkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln und/oder Assistenzen (bspw. Notebooks)
- Adaption von Prüfungsunterlagen (bspw. barrierefreie digitale Dokumente oder in Großdruck)
- Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern in Klausuren
- Änderung von Ort oder Zeitpunkt der Prüfung sowie ggf. Einflussnahme auf den Sitzplatz oder die Aufsicht
- Verlängerung der Abmeldefristen von Modulen

_

⁶ Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen: Inklusion/ Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen: http://www.chancengleichheit-in-sachsen.de/inklusion/nachteilsausgleiche.html (zuletzt abgerufen am 18.09.2018)



Detailliertere Hinweise finden Sie auf Internetseiten des Deutschen Studentenwerks unter dem Thema "Studieren mit Behinderung", u.a. unter https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-bei-pr%C3%BCfungen-und-leistungsnachweisen.

6. Prüfungsunfähigkeit

Nachteilsausgleiche können prinzipiell nur Studierende bekommen, die grundsätzlich prüfungsfähig sind. Es kann jedoch vorkommen, dass Studierende aufgrund akuter Erkrankungen oder Verschlechterungen bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind Prüfungen zu absolvieren oder Abgabefristen einzuhalten. Wenn die Prüfungsunfähigkeit eine Woche vor dem Prüfungstermin bzw. dem Datum der Themenausgabe festgestellt wird, kann das reguläre Rücktrittsrecht ohne Angabe der Gründe genutzt werden (das Formular Abmeldung von Prüfungsleistungen ist beim Prüfungsamt spätestens eine Woche vorher vorzulegen). Treten akute Erkrankungen oder akute Verschlechterungen von bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (auch bei Kindern und pflegebedürftigen Familienmitgliedern) weniger als eine Woche vor dem Prüfungstermin auf, muss der Studierende sich als prüfungsunfähig erklären und dafür ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt vorlegen (Formular Erklärung über den Rücktritt von Prüfungen/ Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit, siehe auch Vorlage ärztliches Attest). Entsprechendes gilt für krankheitsbedingte Fristverlängerungen von schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten. Trotzdem können auch Studierenden mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen Nachteilsausgleiche gewährt werden, wenn diese sich als prüfungsfähig erklären. Die reguläre Frist für den Antrag auf Nachteilsausgleich beträgt drei Wochen vor dem Prüfungstermin und der Nachteilsausgleich kann prinzipiell nach Überstreiten der Frist nur dann gewährt werden, wenn sehr wichtige Gründe vorliegen.

Erkennt der Studierende während der Prüfung (mündlich oder schriftlich), dass er prüfungsunfähig ist, dann muss er diese unmittelbar noch in der Prüfung anzeigen und seinen Rücktritt von der Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt/Prüfungsausschuss erklären und mittels ärztlichen Attests glaubhaft machen und nachweisen. Das ermöglicht das Abbrechen der Prüfung.

Ein Rücktritt von einer Prüfung aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung kann in der Regel im Nachhinein – also rückwirkend – nicht geltend gemacht werden. Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass gerade bei krankheitsbedingten akuten Beeinträchtigungen der Studierende nicht mehr fähig ist, die Prüfung rechtzeitig abzubrechen. In diesem besonderen Fall und unter glaubhaften Beweisen kann dieser Versuch als nicht stattgefunden gewertet werden. Auch hier muss unverzüglich gehandelt und entsprechende ärztliche Atteste beigebracht werden.



7. Ansprechpersonen für Studierende an der HTW Dresden und im Studentenwerk Dresden

- Studienberatung, HTW Dresden
 Tel.: 0351 462-3519, studienberatung@htw-dresden.de
- Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung der HTW Dresden (Schwerbehindertenbeauftragter, Beauftragter des Arbeitgebers): Frau Prof. Ines Dragon, Fakultät Bauingenieurwesen, <u>ines.dragon@htw-dresden.de</u>, Tel: 0351 462-3654
- Studentenwerk Dresden, Bereich "Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung": Sozialberaterin Miriam Regner, <u>sozialberatung@studentenwerk-dresden.de</u>, Tel.: 0351 4697- 662
- Gleichstellungsbeauftragte der HTW Dresden, Frau Prof. Beate Jung, Fakultät Informatik/Mathematik, jung@informatik.htw-dresden.de, Tel: 0351 462-2245
- Studentenwerk Dresden, Campusbüro Uni mit Kind, <u>campusbuero@studentenwerk-dresden.de</u>, 0351 463-32666 / -32340